

ABGASMANIPULATION BEI VW

WAS HABEN DIE BETROFFENEN FÜR MÖGLICHKEITEN?

2,4 Millionen Fahrzeuge werden zurückgerufen. VW, SEAT, AUDI, SKODA... Sind Sie betroffen? Was sind Ihre Möglichkeiten - und welche davon machen tatsächlich Sinn? [Wibke Dalhaus](#)

ARNING SCHRÖDER HUCKE

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

INHALT

- Aktuelle Gesetzgebung: Neue Regeln zum Erben und Vererben in Europa
[Bernd Arning](#)
- Erweiterte Schulungs- und Unterweisungspflicht für Transportunternehmen
[Wibke Dalhaus](#)
- Editorial
[Hans Christian Hucke](#)

ABGASMANIPULATION BEI VW WAS HABEN DIE BETROFFENEN FÜR MÖGLICHKEITEN?

2,4 Millionen Fahrzeuge werden zurückgerufen. VW, SEAT, AUDI, SKODA... Sind Sie betroffen? Was sind Ihre Möglichkeiten - und welche davon machen tatsächlich Sinn?



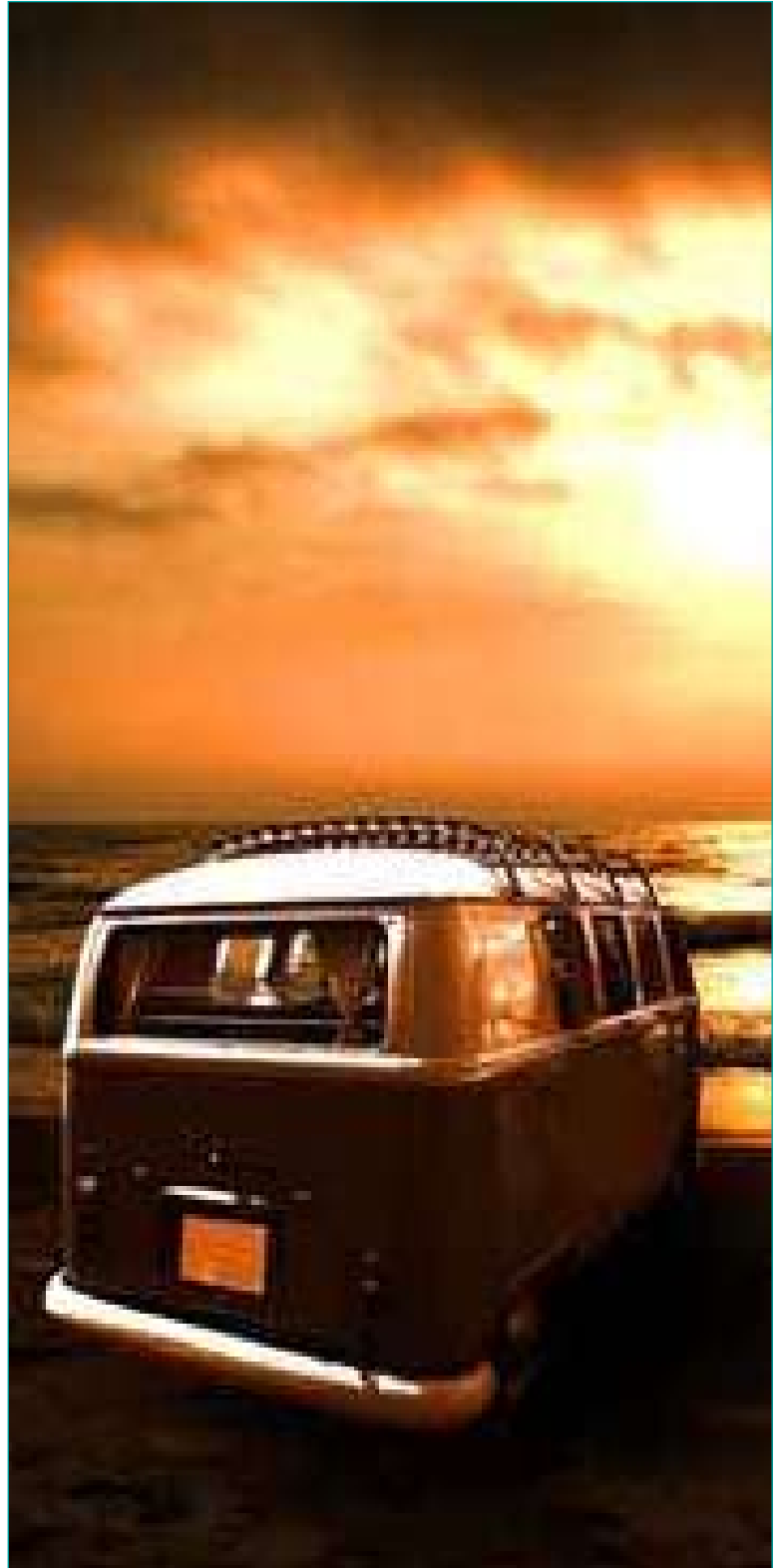
Autorin:
W. Dalhaus
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Verkehrsrecht

Kontakt:
wibkedalhaus@ash-net.de

Das Kraftfahrtbundesamt hat VW gegenüber mit Schreiben vom 15.10.2015 nunmehr den Rückruf von 2,4 Millionen Markenfahrzeugen angeordnet. Betroffen sind insoweit Fahrzeuge mit Euro 5 Dieselmotoren der Größe 2,0 Liter, 1,6 Liter und 1,2 Liter Hubraum. Die angeordnete Rückrufaktion beginnt Anfang 2016. Bei den 2,0 Liter-Motoren spricht VW von einer Softwarelösung, die in diesem Jahr vorliegen soll und ab Beginn des nächsten Jahres umgerüstet werden kann. Bei den 1,6 Liter-Motoren wird zusätzlich eine motortechnische Anpassung notwendig sein. Diese technische Umsetzung soll laut VW voraussichtlich ab September 2016 zur Verfügung stehen, wobei dies aufgrund aktueller Presseberichte zunächst einmal bis auf Weiteres abzuwarten bleibt.

Laut VW ist der Dieselmotor mit der konzerninternen Bezeichnung EA 189 betroffen. Dieser wurde auch bei AUDI, SKODA und SEAT eingesetzt. Hinweise auf weitere Antriebe neben dem EA 189 gäbe es bisher nicht. Neuwagen mit Motoren, die die strengere Abgasnorm EU 6 erfüllen, seien offensichtlich nicht betroffen.

Nun hat VW bekannt gegeben, mehr Fahrzeuge zurückzurufen als von den deutschen Behörden verlangt - nämlich sämtliche Motoren vom Typ EA-189 und damit auch jene Varianten, die nur die Emissionsklassen EU 3 und EU 4 erfüllen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat aktuell nur den Rückruf von Autos mit EU-5-Norm verlangt.



Kontakt:



www.qr-c.de/wd11

Auf den Internetpräsenzen der jeweiligen Autohersteller (VW, AUDI, SKODA, SEAT) kann jeder Autobesitzer prüfen, ob sein Fahrzeug vom Abgas-Skandal betroffen ist:

Sofern Ihr Fahrzeug betroffen ist: Welche Rechte bestehen?

Für die Annahme eines Sachmangels oder gar die Rückabwicklung von Kaufverträgen reicht alleine die Tatsache, dass Manipulationssoftware eingebaut ist, wohl (noch) nicht aus. Sollte sich auch für den europäischen Markt herausstellen, dass die im Prüfzyklus ermittelten Werte fehlerhaft sind, liegt ein Sachmangel vor. Dann kämen die gesetzlichen Sachmängelgewährleis-

wagenkauf können diese gänzlich ausgeschlossen werden.

Um zu prüfen, inwieweit bezüglich etwaiger Sachmängelgewährleistungsrechte bereits Verjährung eingetreten ist oder kurzfristig eintreten wird, muss zunächst die Frage geklärt werden, wann das Fahrzeug gekauft bzw. der Leasingvertrag geschlossen wurde.

Schadensersatzansprüche wegen arglistiger Täuschung oder Betrug dürften gegen den Händler wohl nicht bestehen, da dem Händler das Fehlverhalten des Herstellers und dessen Mitarbeitern nicht zuzurechnen sein dürfte.

Schadensersatzansprüche, die mit einer strafrechtlich relevanten Handlung begründet werden, verjähren innerhalb von 10 Jahren, eingeschränkt durch eine 3-jährige kenntnisabhängige Verjährungsfrist, die wegen der Presseberichte bereits laufen dürfte.

Sollte ein Käufer noch die Möglichkeit haben, Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, so hat er hier zunächst die Möglichkeit, kostenfreie Nacherfüllung in Form der Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu verlangen. Allerdings dürfte die Ersatzlieferung wohl wegen Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden können.



tungsrechte, insbesondere ein Anspruch auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung), Minderung oder gar der Rücktritt vom Kaufvertrag in Betracht.

Für Privatpersonen gilt beim Kauf eines Fahrzeugs bei einem Händler grundsätzlich eine Sachmängelgewährleistungsfrist von 2 Jahren für Neufahrzeuge und für mindestens 1 Jahr für Gebrauchtfahrzeuge.

Unternehmern stehen beim Neuwagenkauf 1 Jahr lang Sachmängelgewährleistungsrechte zu, beim Gebrauchtfahr-

Sollte sich der Manipulationsverdacht bestätigen, stehen jedoch Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller im Raum. Dies dürfte vor allem für Besitzer älterer Fahrzeuge, für die sich grundsätzlich keine Sachmängelgewährleistungsrechte mehr ergeben, interessant sein. In Betracht kommen hier zum einen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Als Schadensposition könnten unter anderem die Kosten für die Fehlerbeseitigung geltend gemacht werden sowie nachgewiesene Mehrkosten durch einen Kraftstoffverbrauch etc. Die Verjährungsfrist für

Ist die Nachbesserung unmöglich – das wird sich noch herausstellen – oder aus anderen Gründen nicht zumutbar, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag ist zu bedenken, dass grundsätzlich eine Nutzungsvergütung für bereits gefahrene Kilometer zu berücksichtigen ist. Auch dieser Punkt muss bei der Überlegung der weiteren Vorgehensweise mit einbezogen werden.

Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist allerdings nur bei sogenannten erheblichen

Mängeln zulässig. Die ständige Rechtsprechung geht insoweit davon aus, dass eine Erheblichkeit eines Mangels vorliegt, wenn die Kosten der Nachbesserung mehr als 5 % des Kaufpreises betragen. Bei unerheblichen Mängeln bleibt dem Kunden letztlich nur die Minderung des Kaufpreises. Hier bleibt mit Spannung die Einschätzung der Gerichte abzuwarten, ab wann eine Überschreitung der Abgaswerte einen erheblichen Mangel darstellt.

Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist außerhalb der Fristen der Sachmängelgewährleistung nicht mehr möglich. In diesem Fall kämen lediglich Schadensersatzansprüche wegen arglistiger Täuschung gegen den Hersteller in Betracht, sofern eine konkrete Manipulation feststeht.

Sammelklagen sind nach deutschem Recht nicht möglich. Jeder Betroffene müsste daher selbst seine Rechte bei Gericht geltend machen.

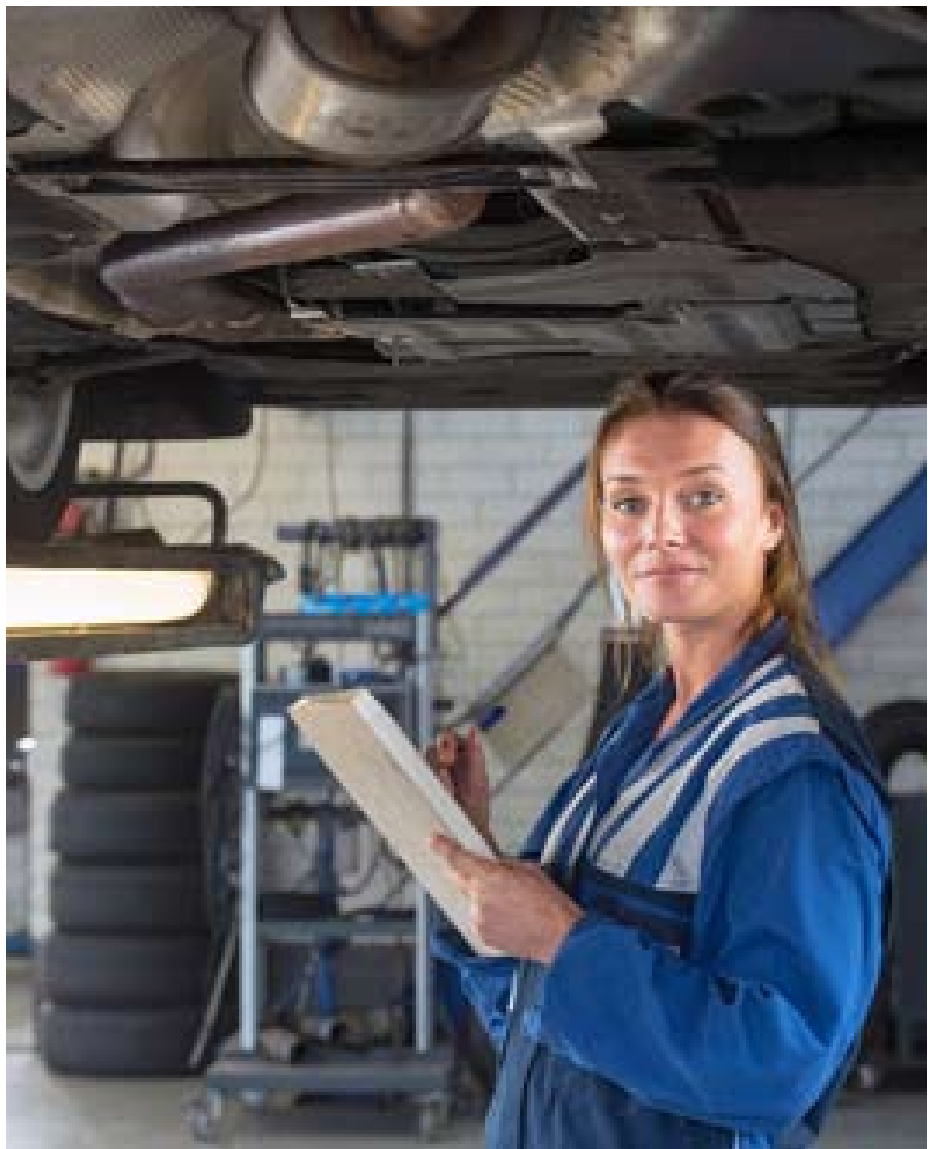
Welche Auswirkungen hat die Abgasmanipulation auf Kfz-Steuer? Betriebserlaubnis? Zulassung? Umweltzone?

Bemessungsgrundlagen für die Kfz-Steuer sind der Hubraum und der CO₂-Ausstoß. Die in Rede stehenden Stickoxide werden zur Bemessung der Kfz-Steuer von Diesel-Pkw in Deutschland nicht herangezogen.

Das Erlöschen der Betriebserlaubnis wird in § 19 Abs. 2 StVZO geregelt. Dazu ist ein aktives Tätigwerden am Fahrzeug nach Zulassung erforderlich. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall.

Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Betriebserlaubnis durch einen Verwaltungsakt ist grundsätzlich möglich, wenn erwiesen ist, dass zur Erlangung der Allgemeinen Betriebserlaubnis durch den Hersteller manipuliert wurde. Allerdings ist ein so weitreichendes Verfahren in den letzten Jahrzehnten, soweit ersichtlich, nie vollzogen worden.

Die Betriebserlaubnis ist nicht Bestandteil der Zulassung. Die Zulassungsbehörde kann jedoch gem. § 5 Abs. 1 FZV die Beseitigung des Mangels verlangen oder den Betrieb des Fahrzeugs untersagen.



Für die Erteilung der Umweltplakette ist die weiterhin gültige Typzulassung und Einstufung des Fahrzeugs durch das Kraftfahrtbundesamt maßgeblich. Die Erteilung der Umweltplakette erfolgt auch zukünftig nach diesen Vorgaben.

Was passiert, wenn dem Rückruf des Herstellers keine Folge geleistet wird?

Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei nicht nachgerüsteten Kfz zu Nachteilen bei der Kfz-Steuer, der Umweltplakette oder schlimmstenfalls bei der Zulassung des Kfz kommt. Hierzu müsste jedoch zunächst einmal das Ausmaß der Manipulation bekannt sein, die Wirkung der Servicemaßnahmen und das daraus resultierende Verhalten der Behörden, vor allem des KBA, welches nunmehr mit Schreiben vom 15.10.2015 den Rückruf von 2,4 Millionen Volkswagen zunächst einmal angeordnet hat.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden besteht derzeit nur konkreter Handlungsbedarf für Betroffene, die vor der Abnahme ihres neu erworbenen, betroffenen Dieselfahrzeugs stehen oder in den Fällen, in denen die Sachmängelgewährleistungsfrist in Kürze abläuft. In diesen Fällen sollte man sich juristisch beraten lassen, wie sinnvollerweise weiter vorzugehen ist.

Ggf. sollte versucht werden, sich hier zunächst sogenannte Einredeverzichtserklärungen vom Verkäufer gegenzeichnen zu lassen, damit alles Weitere mit der gebotenen Sorgfalt nach etwaigen Nachbesserungsversuchen und der vom Hersteller entsprechend zu erwartenden Vorschläge geprüft werden kann.

AKTUELL: EU-ERBRECHT-2015

NEUE REGELN ZUM ERBEN UND VERERBEN IN EUROPA

Gravierende Rechtsänderungen bei grenzüberschreitenden Erbfällen können zu unangenehmen Überraschungen führen.



Autor:
B. Arning
Rechtsanwalt
Notar
Kontakt:
berndarning@ash-net.de

Seit dem 17. August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung für alle Erbfälle. Die gravierenden Änderungen können bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu unangenehmen Überraschungen führen. Worauf hier lebende Ausländer, sowie Deutsche, die ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert haben, bei der neuen Erbrechtsverordnung achten sollten, skizziere ich kurz nachfolgend. Bei weitergehenden Fragen empfehle ich eine Beratung durch einen Notar oder einen im Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Nach bisheriger Rechtslage entstanden in Erbfällen mit Auslandsbezug häufig unklare und komplizierte Verhältnisse. Denn durch die uneinheitlichen Regelungen der verschiedenen Staaten fanden vielfach sogar gleich mehrere Erbrechtsordnungen nebeneinander Anwendung. Das konnte zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Während die deutsche Rechtsordnung auf die Staatsangehörigkeit abstellte und der Nachlass einheitlich vererbt wird, differenziert beispielsweise die französische Rechtsordnung nach beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Beispiel: Für das Ferienhaus eines Lübbeckers an der Côte d'Azur fand mithin französisches Recht Anwendung. Seine Eigentumswohnung in Lübbecke wurde indes nach deutschem Recht behandelt.

Diese unbefriedigende Situation soll angesichts zunehmender länderübergreifender Erbfälle in

der EU durch die Erbrechtsverordnung verbessert werden. So ist künftig weder die Staatsangehörigkeit des Erblassers noch die Belegenheit einer Immobilie aus Sicht der europäischen Rechtsordnungen entscheidend. Vielmehr richtet sich das auf den Erbfall anzuwendende nationale Erbrecht nunmehr nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Nach diesem im Aufenthaltsstaat geltenden Erbrecht wird dann das gesamte Vermögen des Erblassers einheitlich vererbt.

Die europäische Verordnung - die nur für Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland nicht gilt - muss von den deutschen Gerichten auf jeden Erbfall angewandt werden, der ab dem 17. August 2015 eintritt.

Praktisch bedeutsam wird dies z.B. für die sogenannten „Mallorca-Rentner“, deren Nachlass bisher nach deutschem Recht vererbt wurde und jetzt nach spanischem. Dies führt oftmals zu nicht gewollten Ergebnissen. Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen sehen nämlich eine

andere Erbfolge und andere Erbquoten vor.

Es besteht zum Beispiel die Gefahr, dass die im Internet häufig zu findenden sog. Berliner Testamente, bei denen sich die Ehegatten mit Bindungswirkung gegenseitig und sodann ihre Kinder einsetzen, von der ausländischen Rechtsordnung nicht anerkannt werden und unberücksichtigt bleiben.

Um solche und andere böse Überraschungen zu vermeiden, räumt die Verordnung die Möglichkeit ein, eine Rechtswahl entsprechend der Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Die Rechtswahl muss in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Mit einer solchen Rechtswahl sollte jeder Klarheit schaffen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Auch viele in Deutschland dauerhaft lebende Ausländer werden mittels eines Testaments aktiv werden müssen, wenn sie sicherstellen wollen, dass das Erbrecht ihres Heimatlands auch weiterhin für sie gelten soll.





Autor:
H. C. Hücke
Rechtsanwalt
Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Kontakt:
christianhucke@ash-net.de

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!

Ein Jahr voller Turbulenzen nähert sich dem Ende.

Der VW-Skandal wird uns auch noch und insbesondere im kommenden Jahr beschäftigen. Erst dann wird man sehen, wie und in welcher Form VW versuchen wird, die Abgasmanipulation zu beheben und entsprechend zu entschädigen.

Vor dem Hintergrund des heute noch nicht abschätzbaren Ausmaßes der Abgasmanipulation sollte hier besonnen gehandelt werden. Zunächst einmal gilt es, Ihre Rechte zu sichern! Sind Sie betroffen? Benötigen Sie entsprechende Beratung? Wir unterstützen Sie gerne! Vereinbaren Sie noch heute einen Besprechungstermin!

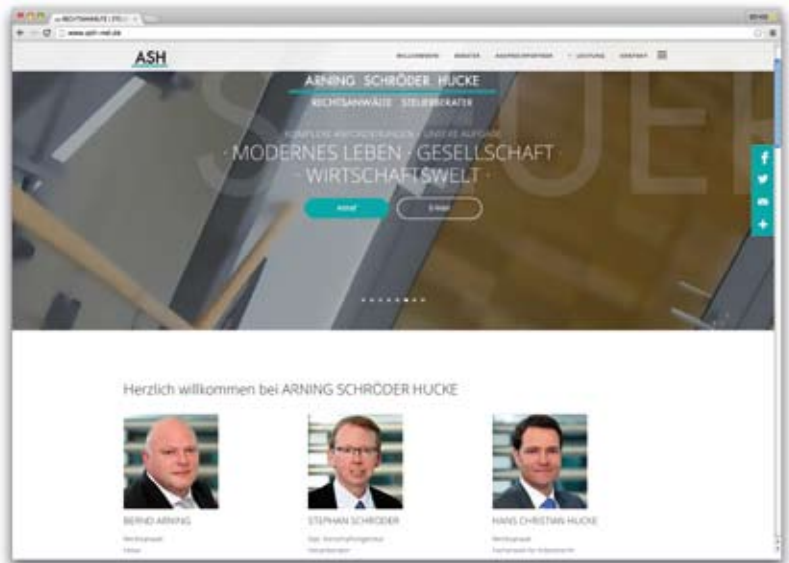
Und warum sich nicht einmal direkt am Anfang des neuen Jahres um so wichtige Dinge wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht kümmern. Lassen Sie sich bei uns beraten!

Das Team von Arning Schröder Hücke steht Ihnen auch im kommenden Jahr mit Rat und Tat zur Seite!

ERWEITERTE SCHULUNGS- UND UNTERWEISUNGSPFLICHT FÜR TRANSPORTUNTERNEHMEN AB MÄRZ 2016

Neu ist ab dem 02.03.2016 eine klare Schulungs- bzw. Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber seinem Fahrpersonal. Artikel 33 VO (EU) 165/2014 regelt insoweit die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens.

In Artikel 33 Abs. 1 heißt es: Das Verkehrsunternehmen hat verantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funkti-



onierens des Fahrtschreibers angemessen geschult und unterwiesen werden, unabhängig davon, ob dieser digital oder analog ist; es führt regelmäßige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass seine Fahrer den Fahrtschreiber ordnungsgemäß verwenden, und gibt seinen Fahrern keinerlei direkte oder indirekte Anreize, die zu einem Missbrauch des Fahrtschreibers anregen könnten.

Transportunternehmer sollten in diesem Zusammenhang bedenken, dass im Falle von Bußgeldverfahren in diesem Bereich nur die Möglichkeit besteht, sich als Verkehrsunternehmer zu exkulpieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass man den Schulungs- und Unterweisungspflichten nachgekommen ist. Dies betrifft im Übrigen sämtliche Schulungs- und Unterweisungspflichten, auch und insbesondere im Bereich der Ladungssicherung. Hier bieten wir Ihnen mit Kooperationspartnern Unterstützung bei der Schulung Ihrer Fahrer an. Sprechen Sie uns an!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2016!



STEUERTERMINE

JANUAR 2016

- 11.01.2016
Lohnsteuer 12/15
Lohnsteuer IV/15
Umsatzsteuer 12/15
Umsatzsteuer IV/15

FEBRUAR 2016

- 10.02.2016
Lohnsteuer 01/16
Umsatzsteuer 01/16
- 15.02.2016
Gewerbsteuer 1/16
Grundsteuer 1/16

MÄRZ 2016

- 10.03.2016
Lohnsteuer 02/16
Umsatzsteuer 02/16
Einkommensteuer 1/16

APRIL 2016

- 11.04.2016
Lohnsteuer 03/16
Lohnsteuer I/16
Umsatzsteuer 03/16
Umsatzsteuer I/16

IMPRESSUM

ASH Newsletter
Eine Information von
ARNING SCHRÖDER HUCKE
Rechtsanwälte Steuerberater
Ostertorstraße 7 · 32312 Lübbecke
+49-5741-337-0 · www.ash-net.de

Inhalt
Wibke Dalhaus, ASH
Layout & Design
E. Klaubert, SD-KG Marketing · Medien
www.sd-kg.de
Fotos
ASH, E. Klaubert, Fotolia
Redaktion & Produktion
Schaumburger Druckhaus KG, Bückeburg
www.druckhaus-online.de
© SD-KG · IN 25938 20151120 01



Kontakt:
www.gr-c.de/clh8



Autorin:
W. Dalhaus
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Verkehrsrecht
Kontakt:
wibkedalhaus@ash-net.de



Kontakt:
www.gr-c.de/wd11